

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 46

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dingt das Gegenteil herbeiführt. Die Grundlage der Offizierstüchtigkeit beruht darauf, dass der Untergebene, der seine Pflicht thut, möglichst unabhängig ist von der subjektiven Beurteilung durch seinen Vorgesetzten; deswegen muss die Offiziersbeförderung so viel es möglich ist, von Auffassung und Antrag des direkten Vorgesetzten unabhängig sein. Gerade das Gegenteil wird durch das Andrésche Gesetz bewirkt. Es ist auch nur theoretisch richtig, dass die Mitteilung der Qualifikationslisten an die Beurteilten von Nutzen sei. In den Qualifikationslisten soll sich der Vorgesetzte ganz frei und rückhaltlos über Wesen, Charakter, Leistungen, Befähigung und Dienstführung des beurteilten Offiziers aussprechen, damit die das Beförderungswesen allein regulierende Centralstelle Anhaltspunkte hat, um die Offiziere möglichst ihrer Eignung entsprechend einzuteilen und zu verwenden und damit nachkommende Regimentskommandanten etc. Anhaltspunkte erhalten zu eigener Beurteilung ihres Offizierskorps. Dieser Zweck der Qualifikationslisten wird hinfällig, sobald dieselben den Beurteilten mitgeteilt werden, denn dann nehmen sie unabwendbar sofort den Charakter von Belohnungen oder von Bestrafungen an, eine wirkliche Charakteristik hören sie zu sein auf. — Wohl sollen aus den Qualifikationslisten den Offizieren Mitteilungen gemacht werden, aber nur soweit dieses notwendig ist, um zu immer besserer und vollkommener Dienstleistung anzuspornen. Die Beurteilung dieser Notwendigkeit muss der Sachkunde und dem Pflichtbewusstsein der höheren Vorgesetzten ganz überlassen bleiben.

Eidgenossenschaft.

— **Beförderungen.** Der Bundesrat hat am 7. November zu Leutnants der Genietruppen befördert:

	Neue Einteilung
Wachtmeister Schucan, Paul	1/2 Bat. 8/II.
" Lutstorf, Max	Kr.-Br.-Abteilg. 2/I.
" Karrer, Joseph	Ballon-Komp.
Gefreiter Völki, Lebrecht	1/2 Bat. 5/I.
" Vischer, Paul	1/2 Bat. 5/II.
Wachtmeister Aebli, Arthur	z. D.
" Seeberger, Jak.	Eisenbahn-Komp. 2.
" Frischknecht, Ernst	Ballon-Komp.
" Röstli, Paul	Ballon-Komp.
" Wüthrich, Wilh.	1/2 Bat. 3/I.
" Bucher, Oskar	1/2 Bat. 3/II.
" Gysin, Heinr.	Kr.-Br. Abteilg. 2/II.
Gefreiter Linder, Albert	1/2 Bat. 5/I.
Wachtmeister Jenny, Hans	z. D.
" Berger, Ernst	z. D.
" Frei, Emil	Kr.-Br.-Abteilg. 4/II.
" Dumelin, Konr.	z. D.
" Guex, Gaston	Kr.-Br.-Abteilg. 1/I.
" Koch, Valentin	Kr.-Br.-Abteilg. 4/II.
" Frey, Karl	z. D.
" Reber, Armin	1/2 Bat. 4/II.

	Neue Einteilung.
Wachtmeister Grediger, Friedr.	z. D.
" Müller, Herm.	z. D.
" Geyer, Hermann	1/2 Bat. 6/I.
" Orlandi, Léon	1/2 Bat. 2/II.
" Stierlin, Emil	Fest.-Sapp.-Komp. I.
" Leder, Walter	Ballon-Komp.

— **Entlassung.** Herrn Oberstkorpskommandant A. Künzli in Murgenthal wird auf Ende dieses Jahres, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung vom Kommando des 4. Armeekorps erteilt.

Ausland.

Deutschland. Im „Anzeiger für preussische Gemeindebeamte“ macht der Sekretär der Maklerkammer der Berliner Börse interessante Mitteilungen über die nach Erfüllung der allgemeinen zwei- oder dreijährigen Militärflicht aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangenen Offiziere des Beurlaubtenstandes. Danach sind im Beurlaubtenstande des preussischen Heeres 24 Offiziere vorhanden, die nach einer zwölfjährigen Dienstzeit zuletzt als Unteroffiziere in jene Charge eingerückt sind. Von diesen bekleiden einer den Dienstgrad als Major, zwölf den Dienstgrad als Hauptmann, vier den Dienstgrad als Oberleutnant und sieben als Leutnant. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Beurlaubtenstandes, die sämtlich früher dem Unteroffiziersstande angehört haben. Auch der Referent hat nach 13jähriger Dienstzeit als Zivilversorgungsberechtigter die Beförderung zum Leutnant der Landwehr-Kavallerie erreicht. Die Bestimmungen, wonach jene Beförderung zulässig ist, sind im § 45 der Heeresordnung enthalten, wonach die Offiziere des Beurlaubtenstandes sich ergänzen aus Mannschaften, die mit dem Befähigungszeugnis zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder solches später erwerben. — Die Gründe, weshalb von dieser Befugnis so wenig Gebrauch gemacht wird, sind nach der Ansicht des Verfassers u. a. darin zu suchen, dass sie in Militärkreisen zu wenig bekannt sind. Auch in der Militärlitteratur sind derartige Vorschriften nicht aufzufinden. Die bekanntesten Werke, die die Laufbahn des Offiziers des Beurlaubtenstandes behandeln, setzen zur Erreichung dieses Zieles immer den einjährig-freiwilligen Dienst voraus. Auch die Ableistung mehrerer Übungen und der Ausfall der Invalidenpension nach zwölfjähriger Dienstzeit hält viele Unteroffiziere davon ab, die Ernennung zum Offizier anzustreben.

Deutschland. Der bayerische Generalshut ist bekanntlich diesen Sommer abgeschafft worden. Diese sehr vernünftige Massregel ist von einem Mitgliede der bayerischen Kammer als Aufgeben bayerischen Wesens, als ein neues Opfer der Selbständigkeit bezeichnet worden. Ein bayerischer General antwortet darauf folgendermassen in der „Münchener Allgem. Ztg.“:

„Der durch allerhöchste Verfügung abgeschaffte bayerische Generalshut, bei Wind, Staub und Regen unpraktisch im Frieden wie im Kriege, im Kriege als auffallende Zielscheibe ausserdem geradezu bedenklich und deshalb in den letzten Kriegen ganz zu Hause gelassen, hätte nach Pfarrer und Landtagsabgeordneten Hebel und dessen Gesinnungsgenossen, um den Empfindungen des Volkes zu entsprechen und nicht ein weiteres Stück bayerischer Selbständigkeit zu opfern, beibehalten werden sollen!

Für jeden Einsichtigen möchten diese Anschauungen eines Kommentars nicht weiter bedürfen.“